



Die Rolle des nationalen Richters bei der Anwendung des EU-Gleichstellungsrechts

Nina Betetto, LL.M

Richter

Oberster Gerichtshof der Republik Slowenien

1

Die Rolle des nationalen Richters bei der Anwendung des EU-Rechts und der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts

- Der EuGH kann die wirksame Anwendung des EU-Rechts nicht selbst gewährleisten, sondern **ist** dafür **auf die nationalen Gerichte** und Einzelpersonen **angewiesen**. /.../ Van Gend&Loos: "/.../ Auch die dem Gerichtshof im Rahmen von Artikel 177, der die einheitliche Auslegung des Verträge durch die nationalen Gerichte gewährleisten soll, zukommende Aufgabe ist ein Beweis dafür, daß die Staaten davon ausgegangen sind, die Bürger müßten sich vor den nationalen Gerichten auf das Gemeinschaftsrecht berufen können."
- Der nationale Richter **muss das EU-Recht anwenden, das** Vorrang vor dem nationalen Recht hat (Costa / ENEL: "... Diese Aufnahme der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten /.../ haben zur Folge, dass es den Staaten unmöglich ist, Gegen die von ihnen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angenommene Rechtsordnung nachträgliche einseitige Maßnahmen ins Feld zu führen."

2

Der Grundsatz der unmittelbaren Wirkung

- Gabrielle Defrenne arbeitete als Flugbegleiterin bei der belgischen Fluggesellschaft Sabena. Nach belgischem Recht mussten weibliche Flugbegleiter (im Gegensatz zu ihren männlichen Kollegen) mit 40 Jahren in den Ruhestand gehen. Defrenne machte geltend, dass die damit verbundenen geringeren Rentenansprüche ihr Recht auf gleiches Entgelt (Artikel 119 EGV, jetzt Artikel 157 AEUV) aufgrund des Geschlechts verletzen.
- Der EuGH: Bestimmung des EGV entfaltet **unmittelbare Wirkung** nicht nur im vertikalen Verhältnis zwischen Behörde und privatrechtlicher Einrichtung, sondern auch im horizontalen Verhältnis (Rs. 43-75).
- Primär- und Sekundärrecht (Vorschriften): sofern diese Vorschriften hinreichend klar und unbedingte sind

3

Der Grundsatz der loyalen Rechtsauslegung

Indem er dem EU-Recht Vorrang einräumt, erweitert er den Geltungsbereich von Richtlinien auf den Einzelnen in ausgeklügelter Weise.

Fall:

Sede Küçükdeveci war seit ihrem 18. Lebensjahr bei Swedex beschäftigt. Das Unternehmen kündigte ihr und berechnete die Kündigungsfrist so, als hätte sie drei Jahre Betriebszugehörigkeit, obwohl sie zehn Jahre lang für das Unternehmen gearbeitet hatte. Es berief sich dabei auf eine Vorschrift des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wonach Beschäftigungszeiten, die vor Vollendung des 25. erfolgen, bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden.

4

-
- Die Richtlinie hat keine unmittelbare horizontale Wirkung, aber die sich aus der Richtlinie ergebende Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das in der Richtlinie festgelegte Ergebnis zu erreichen, sowie die Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu ergreifen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen, gilt für alle Träger öffentlicher Gewalt dieser Mitgliedstaaten und damit im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch den Gerichten. /.../. Folglich **muss ein nationales Gericht, das bei der Anwendung des nationalen Rechts dieses Recht auszulegen hat, seine Auslegung so weit wie möglich am Wortlaut und Zweck dieser Richtlinie ausrichten, um das in ihr festgelegte Ergebnis zu erreichen** und so Art. 288 Abs. 3 AEUV nachzukommen ."
 - **Ausschlusswirkung** aufgrund des **allgemeinen** Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Alters: Ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit über das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78 anhängig ist, sollte im Rahmen seiner Zuständigkeiten den rechtlichen Schutz, der sich für den Einzelnen aus dem Unionsrecht ergibt, sicherstellen und die volle Wirksamkeit des Unionsrechts gewährleisten, indem es **erforderlichenfalls jede diesem Verbot entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lässt**.

C-555/07

5

Dieser Grundsatz gilt nicht immer: Wenn einer Einrichtung aufgrund einer (nicht) umgesetzten Richtlinie eine Verpflichtung auferlegt wird, die im nationalen Recht nicht vorgesehen ist

Fall

Die Beendigung des unbefristeten Arbeitsverhältnisses einer Arbeitnehmerin, die nach ihrem Eintritt in das Arbeitsverhältnis feststellt, dass sie schwanger ist, unabhängig davon, dass der Arbeitgeber sie als Ersatz für eine Arbeitnehmerin im Mutterschaftsurlaub eingestellt hat, verstößt gegen die Richtlinie 76/207. (Webb gegen EMO Air Cargo, C-32/93).

6

Gleichstellungsrecht - Fälle vor dem EuGH

Klage der Kommission wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen gemäß den Artikeln 258-260 AEUV

Fall:

- Ungarn hat nationale Rechtsvorschriften erlassen, die vorsehen, dass alle Richter (einschließlich Staatsanwälte und Notare) im Alter von 62 bis 70 Jahren innerhalb von höchstens einem Jahr in den Ruhestand treten, wohingegen für jüngere Personen, die das 62. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ein allgemeines Pensionierungsschema Anwendung fand, das das Pensionierungsalter schrittweise bis auf 65 Jahre erhöhte.
- Das System sieht eine unterschiedliche Behandlung von Personen, die in diesen Berufen tätig sind und das 62. Lebensjahr vollendet haben, und jüngeren Personen in demselben Beruf vor, da erstere automatisch zuerst pensioniert werden. (Kommission/Ungarn, C-286/12)

7

Vorabentscheidungs- verfahren - Artikel 267 AEUV

- In dem dezentralisierten Rechtssystem der EU ist die Frage der Auslegung des EU-Rechts dem EuGH vorbehalten.
 - Es handelt sich um eine Form des Dialogs, nicht um eine hierarchische Beziehung.
 - Der EuGH soll den einzelstaatlichen Richtern bei der Beilegung von Streitigkeiten helfen, nicht aber an ihrer Stelle entscheiden oder sie kontrollieren:
- ✓ Verfahrenssprache ist die Sprache des nationalen Gerichts
 - ✓ Möglichkeit der informellen Kommunikation
 - ✓ Empfehlungen an die nationalen Gerichte zur Einleitung des Vorabentscheidungsverfahrens

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32019H1108%2801%29>

8

Vorabentscheidungsverfahren - Artikel 267 des AEUV

Der EuGH ist für Vorabentscheidungen in folgenden Bereichen zuständig:

(a) Auslegung der Verträge;

(b) Gültigkeit und Auslegung der Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

- Der EuGH ist nicht für die Auslegung von nationalem Recht oder internationalen Verträgen der Mitgliedstaaten zuständig
- Das EU-Recht muss in diesem Fall angewendet werden (Charta der Grundrechte der EU??)

9

Acte clair (CILFIT, Rechtssache 283/81)

- Die Frage der Auslegung des europäischen Rechts ist so klar, dass es keinen vernünftigen Zweifel gibt - klare Regeln müssen nicht ausgelegt werden.

• **Acte éclairé** (Da Costa, Rechtssachen 28, 29 und 30/62)

- Die vorgelegte Frage ist inhaltlich identisch mit der Frage, die bereits Gegenstand einer Vorabentscheidung war - das nationale Gericht **kann** eine Frage weiterhin vorlegen, wenn es dies wünscht.

10

Obligatorischer Inhalt des Ersuchens - Art. 94 der Verfahrensordnung und Art. 15 der Empfehlungen

Das Ersuchen um
Vorabentscheidung **muss**
neben dem Wortlaut der
Frage Folgendes enthalten

eine Zusammenfassung des Streitgegenstands des Ausgangsverfahrens und der einschlägigen **Tatsachenfeststellungen** des vorlegenden Gerichts oder zumindest eine Darstellung des Sachverhalts, auf den sich die Vorlagefragen stützen;

den **Wortlaut** der auf den Fall anwendbaren **nationalen Vorschriften** und gegebenenfalls die einschlägige nationale Rechtsprechung (ECLI);

die **Angabe des Grundes**, der das vorlegende Gericht veranlasst hat, sich nach der Auslegung oder der **Gültigkeit bestimmter Vorschriften des EU-Rechts** und dem Verhältnis zwischen diesen Vorschriften und den auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften zu **erkundigen**.

11

Fakultativer Inhalt des Antrags - Artikel 17-18 der Empfehlungen Der Antrag **kann** enthalten

Zusammenfassung der
Forderungen der Parteien

Anhänge zum Antrag (werden
nicht übersetzt)

Stellungnahme des nationalen
Gerichts

12

Formale Anforderungen

Getippte und nummerierte Absätze und Seiten

Offizielle Version des Antrags und die Version, die eine Textbearbeitung ermöglicht

Anonymisierte und nicht anonymierte Version

Übermittlung der Akte (oder Abschrift) und Angaben zu den Parteien

Stil und Umfang der Anfrage

13

Unzulässiger Antrag

Sofern sich dies nicht eindeutig aus den Akten ergibt, muss das nationale Gericht erläutern, warum die Antwort auf die Frage entscheidungserheblich ist, und die Gründe für die Anwendung des EU-Rechts und das Verhältnis zum nationalen Recht darlegen (z. B. Bacardi-Martini, C-318/00, Randnummer 43).

Die Frage muss für die endgültige Entscheidung rechtlich relevant sein und darf nicht nur hypothetisch sein oder auf Tatsachen beruhen, die im Verfahren nicht festgestellt wurden (z. B. Bosman, C 415/93, Randnummer 61).

14

Entscheidung durch mit Gründen versehenen Beschluss - Art. 99 der Verfahrensordnung

- Wenn eine zur Vorabentscheidung vorgelegte Frage **mit einer Frage übereinstimmt**, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat, wenn die Antwort auf eine solche Frage **klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann oder wenn die Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt**, kann der Gerichtshof auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden.

15

Formulierung der Frage

- In der Regel sind konkrete Fragen besser als sehr abstrakte: Wenn z. B. die Auslegung des Begriffs "Geltungsbereich" in Art. 3 der Richtlinie 2000/78 strittig ist, ist es keine vernünftige Frage, ob das Verhalten eine Diskriminierung darstellt.
- Die Frage muss sich auf die Feststellung des Sachverhalts stützen

Beispiel

Ist eine Arbeitnehmerin, die sich einer In-vitro-Fertilisation unterzieht, eine "schwängere Arbeitnehmerin" im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a Teil 1 der Richtlinie 92/85, wenn zum Zeitpunkt ihrer Entlassung ihre Eizellen bereits mit dem Samen ihres Partners befruchtet waren und somit bereits In-vitro-Embryonen vorhanden waren, die noch nicht in ihre Gebärmutter übertragen worden waren?

16

Umformulierung der Frage

"Steht die Richtlinie 79/7/EWG des Rates dem Erfordernis nach nationalem Recht entgegen, dass eine Person, um Anspruch auf die staatliche Altersrente zu haben, neben der Erfüllung der physiologischen, sozialen und psychologischen Kriterien für die Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung auch unverheiratet sein muss?"



Der EuGH: Das vorlegende Gericht möchte im Wesentlichen wissen, ob die Richtlinie 79/7 /.../ dahingehend auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass eine Person, die ihr Geschlecht geändert hat, nicht nur physiologische, soziale und psychologische Kriterien erfüllen muss, sondern auch die Voraussetzung, dass sie nicht mit einer Person desjenigen Geschlechts verheiratet ist, das sie nach der Geschlechtsumwandlung angenommen hat, um Anspruch auf die staatliche Altersrente ab dem gesetzlichen Rentenalter für Personen dieses erworbenen Geschlechts zu haben.

17

In welchem Stadium des Verfahrens ist es am sinnvollsten, eine Frage zu stellen

Es **kann** dies tun, sobald das nationale Gericht feststellt, dass eine Entscheidung über die Auslegung (oder Gültigkeit) des EU-Rechts erforderlich ist, um sein Urteil zu fällen

Am besten ist es jedoch, dies in einer Phase zu tun, in der die Beweisaufnahme bereits erfolgt ist und somit alle rechtlich relevanten Tatsachen feststehen. Dann kann es den rechtlichen und tatsächlichen Rahmen des Rechtsstreits und die Fragen, die es aufwerfen möchte, am besten definieren

18

Verfahren

- Formulierung der Frage und ihre Übermittlung an den EuGH, vorzugsweise über die e-curia-Anwendung, zusammen mit der Akte oder ihrer Abschrift (Artikel 23-24 der Empfehlungen)
- Der Kanzler benachrichtigt die Parteien, die Kommission und die Mitgliedstaaten (Artikel 23 der Satzung)
- Abgabe von Erklärungen durch die Parteien, die Kommission und die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten
- Mündliche Anhörung
- Schlussanträge des Generalanwalts
- Urteil
- Der EuGH muss über die endgültige Entscheidung informiert werden



e-Curia

e-Curia

e-Curia ist eine Anwendung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die es den Vertretern der Parteien in den Verfahren vor dem Gerichtshof und dem Gericht sowie den nationalen Gerichten im Zusammenhang mit einem beim Gerichtshof eingereichten Vorabentscheidungsersuchen ermöglicht, Verfahrensschriftstücke auf ausschließlich elektronischem Wege mit den Kanzleien auszutauschen.

- Beschluss des Gerichtshofs vom 16. Oktober 2018 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia

- Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 über die Einreichung und die Zustellung von Verfahrensschriftstücken im Wege der Anwendung e-Curia

- Voraussetzungen für die Nutzung der Anwendung e-Curia

- Benutzerhandbuch

Antrag auf Eröffnung eines Kontos

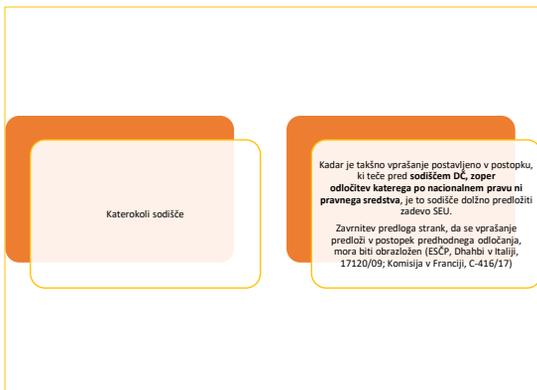
Um e-Curia nutzen zu können, muss mittels eines der Formulare zur Beantragung des Zugangs ein Antrag auf Eröffnung eines Kontos gestellt werden.

Die Modalitäten der Eröffnung eines Kontos richten sich danach, ob der Benutzer das normale oder das spezielle Verfahren nutzt.

Das normale Verfahren ermöglicht die Eröffnung eines Kontos im Hinblick auf den Austausch von Verfahrensschriftstücken mit dem Gerichtshof oder dem Gericht. Es steht dem Vertreter einer Partei (Konto „Vertreter“) offen bzw. im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Gerichtshof einer Person, die für ein Mitgliedstaatliches Gericht handelt (Konto „Gericht“), oder einer Person, die nicht Bevollmächtigter oder Anwalt ist, aber nach den nationalen Verfahrensvorschriften berechtigt ist, eine Partei vor den Gerichten ihres Staates zu vertreten (Konto „Berechtigter“). Die Bearbeitung dieses Antrags dauert einige Tage; Sie werden per E-Mail über die weiteren Schritte informiert.

19

Wer kann eine Anfrage einreichen (Abrahamsson, C 407/98)



Wer ist nicht berechtigt, eine Frage vorzulegen?

- "Das Gericht" mit reinen Verwaltungsbefugnissen
- Schiedsgerichtsbarkeit
- Staatsanwaltschaft

20

Ein Gericht, gegen dessen Entscheidung nach nationalem Recht kein Rechtsbehelf möglich ist

- Kriterium *in abstracto*: Wenn seine Entscheidungen vor dem obersten Gericht überprüft werden können, ist das nationale Gericht nicht verpflichtet, eine Frage dem Vorabentscheidungsverfahren vorzulegen, auch wenn die Entscheidung in der Sache vor dem obersten Gericht von einer vorherigen Zulassung abhängt.
(Lyckeskog, C-99/00, Randnummern 16 und 19).